

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 2.

Sonnabend, den 16. Januar

1904.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Debscher, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. L. M. S. B. A. h. n. e. r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpusspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1884 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1904

beim unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1884 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtsschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen zc.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder zc. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1904

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Mal anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der hierfür besonders bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber, der Lösungsschein und Gestellungsschein vorzulegen.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand am 8. Januar 1904.

I. Es wird Kenntnis genommen 1., von dem Berpflichtungsprotokoll über die Anstellung des Gemeindeexpediten; 2. vom Ergebnis der am 18. Dezember 1903 durch den Finanzausschuß vorgenommenen Revision der Gemeinde- und Sparkasse; 3. von der staatlichen Unterstützung der hiesigen Volksbibliothek in Höhe von 25 Mk.; 4. von einigen Verfügungen der kgl. Amtshauptmannschaft, die Anschaffung von Berhaltungsmitteln bei ansteckenden Krankheiten, und die Stiftungen in der Gemeinde betr.; 5. von der Genehmigung des neuen Ortsstatuts, die Verfassung der Gemeinde betr.; der Gemeinderat beschließt, das Statut in jede Haushaltung zu verteilen.

II. Einer Anregung der kgl. Amtshauptmannschaft zufolge, die Abhaltung von Wandertochtursen betr., wird beschlossen, zur Abhaltung eines solchen Kursums 150 Mk. als Garantiesumme auszugeben, die weitere

Erledigung dieser Angelegenheit aber dem hiesigen Frauenverein zu übertragen.

III. Bei der sachgemäß vorzunehmenden Ergänzungswahl in den Sparkassenausschuß werden wieder bez. neu gewählt: a. aus der Mitte des Gemeinderates die Herren Gemeindeälter Enge und Lehngerichtsbesitzer Claus; b. aus der Mitte der Gemeindeglieder die Herren Franz Drechsler und Ziegeleibesitzer Höfel.

IV. In den Schulsparkassenausschuß wird Herr Ernst Enge wiedergewählt.

V. Die vom Bauausschuß aufgestellten Bauvorschriften zum Bebauungsplan der Oststraße werden genehmigt.

VI. Auf Vorschlag des Bauausschusses werden die Mittel zum Einbau einer Drainage in den Jagdschänkenweg in einer Länge von 900 Metern bewilligt.

VII. Die Gemeinde Grina hat einen Bebauungsplan aufgestellt, von welchem Grundstücke hiesiger Flur berührt werden; der Gemeinderat nimmt Kenntnis

und erteilt seine Zustimmung zu der vom Bauausschuß abgegebenen Erklärung.

VIII. An Stelle des invalid gewordenen bisherigen Spritzenmeisters Förster wird der Feuerwehrmann Max Lindner gewählt. Auf Vorschlag des Feuerlöschausschusses wird dem bisherigen Spritzenmeister Förster in Anerkennung seiner bei der Feuerwehr geleisteten langjährigen Dienste eine jährliche Gratifikation von 10 Mk. unter Ernennung zum stellvertretenden Spritzenmeister bewilligt.

Wertliches.

Reichenbrand. Eine segensreich wirkende Stiftung, die jedem Elternpaare nicht warm genug empfohlen werden kann, ist die im Jahre 1885 vom hiesigen Ortsverein gegründete, von der Gemeinde garantierte Schulsparkasse. Die wenigen Pfennige, die von den Kindern allwöchentlich zur Schule gebracht werden, können die Eltern in den meisten Fällen leicht entbehren. Aus den Pfennigen werden Marken; volle

Gleichzeitig ergeht nach § 57, 1 der deutschen Wehrordnung an die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zc. die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, am 5. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Im Interesse eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens wird hiermit ersucht, alle rückständigen Rechnungen über die im abgelaufenen Jahre ausgeführten Lieferungen für die Gemeinde nunmehr alsbald und längstens

innerhalb 8 Tagen

bei unserer Kassenverwaltung hier einzureichen.

Rabenstein, am 14. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die hierorts aufhältlichen Radfahrer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach § 12 der Verordnung der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1901, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betr., eine auf ihren Namen lautende und auf die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen haben.

Die Ausstellung der Karte erfolgt im Rathause gegen Erlegung von 25 Pfg. Gebühren.

Rabenstein, am 8. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle.

Auf Grund von § 57 Absatz 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden hiermit alle im hiesigen Orte wesentlich aufhältlichen

Militärpflichtigen,

welche im Jahre 1904 das 20. Lebensjahr zurücklegen oder bei früheren Aushebungen aus irgend einem Grunde zurückgestellt worden sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1904

und zwar unter Vorlegung ihrer Geburts- bez. Lösungsscheine behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande anzumelden.

Unterlassung dieser Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, den 13. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.
G. Wünsch.